

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1128. 1065. Die Weihnachts-Sendungen
betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** angeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 2. December 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. B.: Sachse.

1129. 1098. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Kursbüro des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. December 1886.

Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1:450 000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),

das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),

das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mark für das unausgemalte und 40 Mark für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenselder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten u. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., den 10. December 1886.

Der Staatssekretär des Reichspostamts: von Stephan.

1130. 1093. Die am 1. Januar 1887 fälligen Binschne der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst, — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und

Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Paarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 3. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monats-tage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4-prozentiger und $3\frac{1}{2}$ -prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfg. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. December 1886. I. 2640.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

1131. 1101. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli l. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni l. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird

vom Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben-gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. December 1886. I. 2599.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1132. 1095. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamts Wilhelm Baumann ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Essen ernannt worden.

Coblenz, den 30. November 1886. S. C. Nr. 11063. Königl. Provinzial-Schulkollegium: von Puttkamer.

1133. 1091. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. November d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Landkreise Grefeld belegenen Gemeinde „Rath-Bennickel“ in den Namen „Traar“ umgewandelt werde.

Düsseldorf, den 6. December 1886. I. II. B. 6342. Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

1134. 1097. Durch Erlass vom 17. September cr. hat der Herr Minister des Innern dem Beschlusse der Generalversammlung der Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft vom 30. April cr., durch welchen die Statuten dieser Gesellschaft in der in der Extrabeilage zu gegenwärtigem Amtsblatt-Stück abgedruckten Fassung festgesetzt sind, die staatliche Genehmigung ertheilt.

Düsseldorf, den 9. December 1886. I. III. B. Nr. 7288. Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

1135. 1100. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat genehmigt, daß die nachbezeichneten Gewässerstrecken der Ruhr nach Maßgabe der §§. 29 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) zu Laichschonrevieren erklärt werden.

1. Die zwei Kilometer lange Flußstrecke unterhalb des Wehres bei Wetter. —

Die Ausübung der Fischerei auf dieser Strecke ruht, doch können auf Anordnung des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Ruhr-Fischerei-Genossenschaft die Raubfische gefangen und im Interesse der Genossenschaft verwerthet werden.

2. Die Flußstrecke von der Witten'er städtischen Brücke bis zur Beche Louifenglück (1 Kilometer). —

Die Fischerei darf während des ganzen Jahres mit Ausnahme der wöchentlichen, der Winterchönzeit und

der Zeit des Laichens der Standfische mit der Angel, mit Netzen aber nur in der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober und zwar wöchentlich nur einmal von den Berechtigten ausgeübt werden.

3. Die Strecke von dem Holteyer Hafen bis zur Spillenburg Schlacht (2,7 Kilometer). —

Diese Strecke wird in derselben Weise wie vorstehend unter Nr. 2 angegeben, Seitens der Genossenschaft befishet.

4. Die 1,5 Kilometer lange Strecke der Rohmannsmühlener Schleuse und $\frac{2}{3}$ (der obere Theil) des dort vorhandenen Ruhrarmes. —

Dem Fischerei-Berechtigten ist gestattet, die Raubfische in der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober jeden Jahres wegzufangen.

5. Die Strecke von der Beche Prinz Wilhelm bis zur Einmündung des Deilbaches (1,7 Kilometer). —

Die Strecke wird in der vorstehend unter Nr. 2 angegebenen Weise von der Genossenschaft befishet.

6. Die Strecke von der Papiermühlenschleuse bis Mißwinkel (2,5 Kilometer). —

Die Strecke wird in der unter Nr. 2 angegebenen Weise von der Genossenschaft befishet.

7. Die Strecke der Mülheimer Schleuse bis zur Kettenbrücke in Mülheim a. d. Ruhr (0,5 Kilometer). —

Die Strecke wird in der unter Nr. 1 angegebenen Weise von der Genossenschaft befishet.

Diese Laichschon-Reviere werden durch Aufstellung von Warnungstafeln erkennbar gemacht werden. In denselben ist der Fischfang nur in der oben gedachten Weise gestattet; jede andere Art des Fischfanges, welche nicht für Zwecke der Schonung oder für andere gemeinnützige, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde besonders angeordnet oder gestattet werden wird, ist untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Festsetzungen — welche nach §. 50 Nr. 5. des Fischereigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bedroht sind — werden unnachsichtlich verfolgt.

Düsseldorf, den 2. December 1886. I. III. A. 6772.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
B ü s s e n.

1136. 1103. Diejenigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes, welche an die zu den diesjährigen Herbstübungen der Truppen kommandirten berittenen Gendarmen Fourage verabreicht haben, werden hierdurch veranlaßt, die diesbezüglichen Fourage-Vergütungen mit thunlichster Beschleunigung bei denjenigen königlichen Regierungen zu liquidiren, in deren Bezirk die betreffenden Gendarmen stationirt sind.

Düsseldorf, den 15. December 1886. I. IV. 1752.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

1137. 1090. **Nachweisung**
über das Ergebnis der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsklasse des Regierungsbezirks Düsseldorf für das Rechnungsjahr vom 1. April 1886/87.

Nr.	Einnahme.	M.	Pf.
A. in Baar:			
1	an Bestand laut voriger Rechnung	4 397	70
2	Antrittsgelder	3 660	—
3	Zinsen von Aktivkapitalien	55 159	76
4	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	48 011	88
5	desgl. „ Gemeinden	37 321	50
6	Gehaltsverbesserungsbeiträge	20 962	29
7	Sonstige Einnahmen	57	35
8	Rückzahlung auf Darlehn	319 060	—
	Summe A. in Baar	488 630	48
	Verglichen mit der Ausgabe in Baar	429 126	62
	Ergiebt Bestand in Baar	59 503	86
B. in Documenten:			
1	Bestand aus dem vorigen Jahre	1 108 249	98
2	An neuen Ausleihungen	355 600	—
	Summe B. in Documenten	1 463 849	98
	Verglichen mit der Ausgabe in Documenten	319 060	—
	Ergiebt Bestand in Documenten	1 144 789	98
	Hierzu Bestand in Baar	59 503	86
	Mithin Vermögensbestand zu Ende März 1886	1 204 293	84
	Vermögensbestand zu Ende März 1885	1 112 647	68
	Mithin Zunahme gegen das Vorjahr	91 646	16

Nr.	Ausgabe.	M.	Pf.
A. in Baar:			
1	Verwaltungskosten	109	35
2	Zur Anlegung als Kapital	363 213	75
3	Pensionen an Wittwen	61 684	27
4	„ „ Waisenfamilien	3 750	—
5	Erstattung in debite erlegter Beträge	369	25
	Summe A. in Baar	429 126	62
B. in Documenten:			
1	Durch Rückzahlung auf Darlehn	319 060	—
	Summe per se	—	—

Indem wir vorstehendes Ergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe in Gemäßheit des §. 32 des Statuts der vorbezeichneten Kasse, für weitere Publikation durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 6. December 1886. (II. A. Nr. 11177.)
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

1138. 1096.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 49. Jahreshälfte vom 28. November bis 4. December.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	7	1	—	8	2	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	159	1	11	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	34	8	—	—	3	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	60	10	1	—	3	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	12	—	2	—	6	1	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	26	2	10	1	2	1	—	1
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	22	1	3	—	9	3	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	56	2	—	—	16	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	—	3	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	5	17	—	3	1	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
Summe	—	—	—	—	33	1	—	—	—	—	568	39	59	1	72	14	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Non.

1139. 1107. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und auf Grund des §. 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen die unterzeichnete Regierung für den in ihrem Verwaltungsbezirke belegenen Streckentheil und das unterzeichnete Oberbergamt für die unter Aufsicht des letzteren stehende Anschlußbahn des Stein'ohlenbergwerks Steingatt bei Kupferdreh im Bergrevier Altendorf an den Bahnhof Kupferdreh B.M. im Bezirk der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld folgende Polizei-Verordnung.

§. 1. Die bei der Anlage der Anschlußbahn des Steinkohlen-Bergwerks Steingatt festgestellte Spurweite, das Längengefälle, die Krümmungen, die Spurerweiterung und das Normalprofil dürfen nicht verändert werden.

§. 2. Sämmtliche innerhalb der sogenannten Feuerzone der Bahn belegenen Gebäude müssen feuersicher eingedeckt werden.

§. 3. Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einem in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergange, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Bewegung zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges

zu erhalten.

§. 4. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 15 Kilometer pro Stunde (in maximo 250 Meter pro Minute) festgesetzt.

§. 5. Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine fahrende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt und der vorderste Wagen gut bewacht ist.

§. 6. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

§. 7. Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, welche von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld angestellt sind.

§. 8. Die Bahn muß mit einer elektrotelegraphischen Verbindung und mit einem Sprechapparate oder mit einem Fernsprech-Apparate (Telephon) zwischen der Pump-Station und der Ladebühne auf dem Bechen-Bahnhofe versehen sein.

§. 9. Der Bahnmeister und die Weichensteller müssen dem zuständigen königlichen Bergrevierbeamten nachhaft gemacht werden und falls sie nicht Beamte der königlichen Staats-Eisenbahnverwaltung sind, demselben auf Verlangen ihre Befähigung nachweisen.

§. 10. Den Grubenbahn-Ausssehern, Lokomotivführern, Bremfern, Weichenstellern zc. sind, soweit sie nicht Beamte

der Königlich Staats-Eisenbahn-Verwaltung sind, von dem Betreiber der Anschlußbahn über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen und diese Instruktionen der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Es treten die Bestimmung folgender Paragraphen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Kraft: Bezüglich der Fahrbarkeit der Bahn der §. 5, bezüglich der Warnungstafeln, der etwa vorgeschriebenen Einfriedigungen und Barrieren der §. 7, bezüglich der Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markenzeichen der §. 8, bezüglich des Zustandes der Betriebsmittel im Allgemeinen der §. 9, bezüglich der Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben, der periodischen Lokomotiv-Revisionen und der Läutewerke der Lokomotiven die §§. 10, 11 und 12, bezüglich der Bahnräumer, Aschfaßen, Funkenfänger der §. 13, bezüglich der Tenderbremsen, der Federn, Zugapparate, Buffer, Spurtränze und Stücke der Radreifen die §§. 14, 15, 16 und 17, bezüglich der zulässigen Zahl der Wagenachsen der §. 23, bezüglich der Vertheilung der Bremsen der §. 24, bezüglich der Revision der Züge vor der Abfahrt der §. 25, bezüglich des Langsamfahrens der Lokomotiven und Züge der §. 28, bezüglich der Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen, des Mitsfahrens auf der Lokomotive und des Gebrauches der Dampfpeise die §§. 33, 34 und 35, bezüglich der Streckensignale, der Weichensignale, der Zugsignale und der Signale des Lokomotivpersonals die §§. 37, 38, 39 und 40.

§. 12. Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 eingerichtet und gehandhabt werden.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 13. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den mit der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Fortschuß-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszierung dienstlich entsandten Offizieren gestattet, dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu den Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert.

Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 14. Sobald ein Zug sich nähert müssen Fuhrwerke Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren

bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen.

§. 15. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 16. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 17. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einfluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz, sonstigen Gegenständen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Dortmund, den 15. December 1886. Nr. 9390 d. Rgl. Oberbergamt: Prinz von Schönau-Carolath.
Düsseldorf, den 17. December 1886. I. III. B. 7510.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
von Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1140. 1102. Die in Druck der schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei und Verlag des Aktions-Comités des schweizerischen Arbeitertages in Hottingen-Zürich erschienene Druckschrift, überschrieben: „Nationale und internationale Arbeits- oder Fabrik-gesetzgebung, oder: Wie kommt die bessere Zeit? Von C. Conzett“, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 11. December 1886.
Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1141. 1081. **Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.**

Die Zahlung der am 2. Januar 1887 fälligen Zinsen für die Bergisch-Märkischen, Düsseldorf-Elberfelder, Dortmund-Soester, Aachen-Düsseldorfer, Ruhrort-Crefeld Kreis-Glabbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und für die Bergisch-Märkischen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 3. Januar 1887 ab gegen Einlieferung der Zinsscheine:

bei der Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, bei den Eisenbahn-Betriebskassen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld in Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung

für Werthpapiere in Berlin, Leipziger-Platz 17.

Die Einlösung erfolgt ferner auch, jedoch nur während des Monats Januar 1887:

in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, bei der Berliner Handelsgesellschaft, bei dem Herrn S. Bleichröder, bei der Bank für Handel und Industrie und bei der Deutschen Bank, in Köln bei dem A. Schaafhausen'schen Bankverein, bei den Herren Deichmann & Cie. und Sal. Oppenheimer jr. & Cie., in Bonn bei dem Herrn Jonas Cahn, in Aachen bei der Aachener Diskonto-Gesellschaft, in Crefeld bei dem Herrn von Bederath-Heilmann, in Düsseldorf bei der Bergisch-Märkischen Bank, in Frankfurt a. M. bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie, in Elberfeld bei den Herren von der Heydt, Kersten und Söhne und bei der Bergisch-Märkischen Bank.

Die Einlösung der Zinscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VII. Serie erfolgt jedoch in Berlin nur bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft und bei der dortigen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger-Platz 17 und in Frankfurt a. M. nur bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne.

Die Einlösung der Zinscheine zu den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen VIII. Serie erfolgt nur bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere daselbst, sowie bei der Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und den vorgenannten Eisenbahn-Betriebskassen zu Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altona.

Die Zinscheine sind mit einem von dem Einreicher unterschriebenen Verzeichnisse einzuliefern, welches die Stückzahl der Zinscheine, getrennt nach den verschiedenen Gattungen und Fälligkeitstagen, und deren Betrag im Einzelnen und im Ganzen enthalten muß. Vor- und Druckbogen zu solchen Verzeichnissen werden von den Einlösestellen unentgeltlich verabfolgt.

Elberfeld, den 6. December 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1142. 948. Zur Vornahme eines Dauerliegeversuchs sind in der Jade, ca. 200 m westlich der Lonne Y 5 geladene Minen ohne Zünder in einer Tiefe von 1 bis 2 m unter Niedrig-Wasser ausgelegt worden.

Bezeichnet wird das Terrain durch eine größere und eine kleinere Boje, zwischen welchen die Minen in einer Reihe liegen.

Der Versuch wird bis Ende December 1886 dauern; die qu. Linie darf von Schiffen nicht passirt werden. Wilhelmshaven, den 21. Oktober 1886.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

1143. 1099. Durch Urtheil der II. Civiltammer des königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. November 1886 ist über die Abwesenheit des Peter Klein aus Wiesbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 10. December 1886.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: *S a m m.*

Personal-Chronik.

1144. 1104. A. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Werkmeister Heinrich Lamberg zu Ohler im Kreise M.-Glabach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arbeiter Heinrich Tinnesfeld auf der Gräflichen Herrschaft Diersfordt, Kreis Rees, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer erfolgte Wiederwahl des Bürgermeisters Kirchbaum zu Wülfrath ist von uns bestätigt worden.

Der bisherige dritte Beigeordnete der Bürgermeisterei Altendorf, Revisor in den Krupp'schen Colonien zu Altendorf, Gustav Brod daselbst, ist für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Altendorf ernannt.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Wilhelm Bechen aus Rülheim a. Rhein ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Jakob Rennen zu Xanten gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

Dem Apotheker Hermann Diefeld aus Bielefeld ist die Konzession zur Uebernahme der von den Erben des verstorbenen Apothekers Heinrich Diefeld zu Rülheim a. d. Ruhr gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Ernennungen von Lehrer und Lehrerinnen während des Monats November 1886.

a. provisorisch:

1. Arens, Eberhard, an der kath. Volkssch. zu Ratingen. 2. Bister, Theodor, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 3. Brüder, Friedrich Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 4. Claus, Carl, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei M.-Glabach. 5. Cramer, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Central. 6. Eisler, Peter, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 7. Hilgers, Josef, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. 8. Kleb, Albert, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Wermelskirchen. 9. Krewinkel, Emil, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 10. Lucan Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Düsseldorf. 11. Maas, Josef, zum Klassenlehrer an der 4. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Ratingen. 12. Müller, Gotthilf, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 13. Nahr, Fritz, an der evang. Volkssch. zu Wesel. 14. Schleuter, Ludwig, zum Klassenlehrer an der 5. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Ratingen. 15. Schwarte, Antonie, an einer Volkssch. der kath. St. Johannis-Schulgemeinde zu Essen. 16. Seelig, Eva, zur Klassenlehrerin an der 2. Lehrerstelle der kath. Volkssch. zu Ostrath. 17. Trappmann, Julius, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Höhscheid. 18. Windgasse, Hugo, an der evang. Volkssch. zu Neufkirchen. 19.

Wolff, Peter Josef, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 20. Wolters, Aloys, an der kath. Volkssch. zu Breyell.

b. definitiv:

1. Abel, Ludwig, an der kath. Volkssch. zu Neusrath. 2. Alfs, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Lohmannsheide. 3. Breuer, Jakob an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 4. Bruchmann, Friedrich, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. zu Friedensburg. 5. Davidts, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 6. Degenhardt, Conrad, an der kath. Volkssch. zu Rellinghausen. 7. Faßbender, Johann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. 8. Fischersworing, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Grünwald. 9. Goebel, Ferdinand, zum Hauptlehrer an der kath. St. Martini-Volkssch. zu Emmerich. 10. Hahn, Edmund, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 11. Harnes, Ferdinand, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 12. Heesen, Gerhard, an der kath. Volkssch. zu Buchholz. 13. Helten, Hubert, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld. 14. Herwagen, Franz, an der kath. Volkssch. zu Barrenstein. 15. Hefling, Gerhard, an der kath. Volkssch. zu Dornick. 16. Rahmann, Ludger, an der kath. Volkssch. zu Altenessen. 17. Kampfschulte, Bertha, an der kath. Volkssch. zu Saarn. 18. Knodt, August, an der kath. Volkssch. III zu Frohnhausen. 19. Knorr, Ludwig, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. 20. Laeisch, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Bönninghardt. 21. Ledebusch, Martha, an der evang. Volkssch. zu Mittelhaan. 22. Lomberg, August, zum Klassenlehrer an der 3. Lehrerstelle der evang. Volkssch. zu Langenberg. 23. Müller, Johann Mathias, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. 24. Nelles, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 25. Neulirchen, Gottfried, an der kath. Volkssch. zu Immigrath. 26. Pesch, Franz, an der kath. Volkssch. zu Unter-Frintrop. 27. Schaeper, Franz, an einer Volkssch. des Stadtkreises Elberfeld. 28. Schaffer, Julius, zum ersten Lehrer an

der kath. Volkssch. zu Vogelheim. 29. Schatz, Johann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 30. Schorn, Peter Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Vorst. 31. Segschneider Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Rosellen. 32. Steffen, Aloys, an der kath. Volkssch. zu Heißen. 33. Thiel, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. 34. Venderbosch, Paula, an der kath. Volkssch. zu Behlingen. 35. Voß, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Wevelinghoven. 36. Wimmer, Johann, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Neuenhoven. 37. Wormstall, Diedrich, an einer Volkssch. des Stadtkreises Crefeld.

Dem Lehrer Bertram Müdenhausen ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der höheren Privatknabenschule zu Alpen ertheilt worden.

Der Schulamtskandidatin Maria Keyser ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

1145. 1092. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf. Ernannt: der Ober-Telegraphenassistent Matthias aus Köln (Rhein) zum Telegraphensekretär in Crefeld.

Ange stellt: die Postpraktikanten Ehrhardt in Düsseldorf und Finte in Elberfeld als Postsekretäre.

Bersetzt: die Postsekretäre Müller von Düsseldorf nach Kreienzen, Plambek von Moers nach Neumünster, Wenkums von Solingen nach Crefeld, Wittke von Hamburg nach Essen (Ruhr), der Telegraphensekretär Eulenberg von Crefeld nach Berlin, die Postassistenten Gänther von Hückeswagen nach Kempen (Rhein) und Rader von Lennep nach Kanten.

Freiwillig ausgeschieden: der Postassistent Rombholz in Lennep.

Gestorben: der Postverwalter Jans in Blunyn.

1146. 1094. Personal-Chronik für das Landgericht Cleve.

Bersetzt: Notar Meyer zu Burtscheid nach Dülken.

Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Kempen ist zugelassen Rechtsanwalt Leenen, bisher in Dülken.

1147. 1105.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 189, 190, und 191 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Melbung.
8233.	Hauptlehrerstelle an einer katholischen Volksschule zu Rheydt. Einkommen 1500 Mark Gehalt, steigend bis 1800 Mark, sowie Wohnung mit Garten.	26./12.
8234.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rheydt-Vonnenbroich. Einkommen 1100 Mark Gehalt, steigend bis 1500 Mark, 100 resp. 200 Mark Wohnungsgeldzuschuß.	—
8235.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hörstgen. Einkommen 1100 Mark Gehalt, freie Wohnung, 30 Mark für persönlichen Brennbedarf.	1./1. 87.
8305.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Welbert. Einkommen 1050 Mark bzw. 1200 Mark Gehalt, 150 bzw. 225 Mark Miethsentschädigung.	31./12.
8306.	Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kohlfurt. Einkommen 1500 Mark Gehalt, neben freier Wohnung; ferner entsprechende Entschädigung für Heizung etc.	31./12.
8351.	Lehrerinstelle an der katholischen St. Vertudis-Schulgemeinde zu Essen. Einkommen 1050 Mark Gehalt, freie Wohnung oder 180 Mark Miethsentschädigung, Gehalt steigt von 4 zu 4 Jahren um 75 Mark. Während der provisorischen Anstellung 150 Mark weniger.	1./1. 87.

Hierzu zwei Beilagen und zwar: 1. Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg; 2. Verzeichniß der in der 12. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. December 1886 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1887 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bekanntmachungen, welche noch vor Weihnachten berücksichtigt werden sollen, bis spätestens **Mittwoch** den 22. d. M. bei der Redaktion eingegangen sein müssen.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

